

# Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken

1. Berechtigungs Voraussetzungen und Punktesystem für die Vergabe, siehe Rückseite!
2. Festlegung der Bedingungen, unter denen die Gemeinde ein Grundstück verkauft.
  - 2.1 Die Verpflichtung zum Baubeginn gilt ab 5 Jahre nach dem Grunderwerb.
  - 2.2 Jedes Ehepaar kann nur ein Baugrundstück erwerben, wenn es keinen Haus- und Grundbesitz hat.
  - 2.3 Die Antragsteller akzeptieren im notariellen Vertrag mindestens folgende weitere Bedingungen:
    - 2.3.1 Sie bewohnen das Gebäude selbst.
    - 2.3.2 Bei Veräußerungen innerhalb von 15 Jahren seit Erwerb des Grundstückes wird die Gemeinde einen Nachschlag zum vereinbarten Grundstückspreis nacherheben, der dem jeweiligen Grundstückspreis auf dem freien Markt innerhalb der Gemeinde entspricht. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde einen Vertragsrücktritt vor, wobei Zug um Zug gegen Kaufpreisrückerstattung ohne Belang von Zinsen zu verfahren ist.
    - 2.3.3 Fällt eine der Berechtigungs Voraussetzungen nach dem Siebssystem vor Baubeginn weg, so geht das Grundstück an die Gemeinde zurück und zwar ohne Kosten für die Gemeinde.
    - 2.3.4 Die Käufer bestätigen ausdrücklich, dass sie das Grundstück zum Zwecke des Eigenbedarfs und nur für Wohnzwecke erwerben.
    - 2.3.5 Die Käufer akzeptieren, dass die Gemeinde den Kaufvertrag rückgängig machen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Punkte 2.3.1 bis 2.3.4 nicht eingehalten werden.
    - 2.3.6 Die Zahlung des Kaufpreises für das Grundstück, einschließlich ausgewiesener Erschließungskosten, erfolgt zu 100 % zwei Wochen nach Zugang der Notarmitteilung an die Käufer. Unbeschadet dieser Regelung werden zusätzlich anfallende Erschließungsaufwendungen gesondert abgerechnet.
    - 2.3.7 Der Kaufpreis des Hauses bei einem Rückkauf durch die Gemeinde ist so hoch wie der erzielbare Wert.
    - 2.3.8 Die Bestimmungen der Ziffer 2.3 gelten 15 Jahre.